

Eingebracht am 02.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

gemäß § 21 Abs. 6 GO-BR

der Bundesräte Jürgen Weiss, Ludwig Bieringer, Sissy Roth-Halvax, Gottfried Kneifel,
Prof. Herwig Hösele, Hans Ager,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG wird dem Nationalrat der nachstehende Gesetzesvorschlag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterbreitet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

1. Artikel 95 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt. Deren Mitglieder werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach den Landtagswahlordnungen wahlberechtigten männlichen und weiblichen Landesbürgern gewählt. Soweit dies landesgesetzlich festgelegt wird, ist die briefliche Stimmabgabe im Postwege zulässig und kommt das Wahlrecht auch jenen Staatsbürgern zu, die am Stichtag im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wählerevidenz eingetragen waren. Durch Landesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und die allfällige Wahlpflicht getroffen. In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt."

2. Artikel 95 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wähler üben ihr Wahlrecht in Wahlkreisen aus, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß und die in räumliche geschlossene Regionalwahlkreise unterteilt werden können. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Sofern gemäß Art. 95 Abs. 1 eine entsprechende landesgesetzliche Regelung getroffen wurde, ist die Bürgerzahl um jene Staatsbürger zu vermehren, die am Tag der letzten Volkszählung im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des Landes in der Wählerrevidenz eingetragen waren. Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig."

3. Artikel 117 Abs. 2 lautet:

"Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Soweit dies landesgesetzlich festgelegt wird, ist die briefliche Stimmabgabe im Postwege zulässig. In der Wahlordnung dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Es kann jedoch bestimmt werden, daß das aktive und passive Wahlrecht in den Gemeinderat Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Weiters kann bestimmt werden, daß das Wahlrecht Personen zukommt, die am Stichtag im Bundesgebiet zwar keinen Wohnsitz hatten, aber in der Wählerrevidenz eingetragen waren. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Artikel 95 Absatz 1 letzter Satz) finden für die Wahlen in den Gemeinderat sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig."

Erläuterungen:

A) Allgemeiner Teil:

Dieser Antrag war bereits in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode des Nationalrats am 18. November 1999 im Bundesrat eingebracht (123/A-BR) und gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG als ein von einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterstützter Gesetzesantrag als Beilage Nr. 5 dem Verfassungsausschuss des Nationalrats zugewiesen worden. Mit der Beendigung der Gesetzgebungsperiode ist der Antrag dann allerdings unerledigt verfallen.

Er stützt sich inhaltlich auf einstimmige Entschlüsse mehrerer Landtage sowie auf mehrfache Forderungen der Landeshauptleutekonferenz und der Landtagspräsidentenkonferenz, mit denen die Einführung der Briefwahl gefordert wird. Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 15. Oktober 1998 hatte sogar die ausdrückliche Bitte ausgesprochen, im Wege des Bundesrates einen Gesetzesentwurf zu initiieren.

In der Zwischenzeit wurde auch im Bericht des Ausschusses 3 (Staatliche Institutionen) des Österreich-Konvents vom 9. Februar 2004 Einvernehmen darüber festgehalten, „dass bundes-

verfassungsgesetzlich (zumindest) dafür Vorkehrung getroffen werden sollte, dass bei Landtagswahlen (und auch bei Gemeinderatswahlen) die selben Möglichkeiten zur Stimmabgabe außerhalb des Wahlgebietes bestehen sollten wie bei Nationalratswahlen (vgl. Art. 26 Abs. 2 letzter Satz B-VG; § 60 NRWO)."

Es ist für die Bürgerinnen und Bürger in der Tat schwer verständlich, dass zwar bei Nationalrats-, Bundespräsidenten- und EU-Wahlen eine briefliche Stimmabgabe bei Aufenthalten außerhalb des Wahlgebietes möglich ist, bei Landtags- und Gemeinderatswahlen hingegen nicht, obwohl dort durch die kleineren Wahlgebiete der Bedarf noch größer wäre.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei Wahlen in die Interessenvertretungen, z.B. bei den Arbeiterkammerwahlen, die uneingeschränkte briefliche Stimmabgabe möglich ist, ohne dass es dabei zu Problemen hinsichtlich der unbeeinflussten und geheimen Stimmabgabe gekommen wäre. Gleiches gilt für zahlreiche andere Staaten, in denen die Briefwahl schon seit langer Zeit erfolgreich angewandt wird. Wenn man sieht, dass beispielsweise in der Schweiz bereits in mehreren Kantonen die elektronische Stimmabgabe über das Internet eingeführt wird, ist die Einführung der Briefwahl in Österreich umso dringender.

Die Notwendigkeit einer raschen Einführung der Briefwahl, möglichst schon für die nächsten Landtagswahlen, ergibt sich auch daraus, dass ein erheblicher Teil der sinkenden Wahlbeteiligung darauf zurückzuführen ist, dass immer mehr Wählerinnen und Wähler ihre Stimme deshalb nicht abgeben können, weil sie sich auf Grund der heute gegebenen Mobilität gerade am Wahltag außerhalb ihres Wahlgebietes befinden.

B) Besonderer Teil:

Zu Z1:

Mit der Neufassung von Art. 95 Abs. 1 B-VG (Einfügung eines neuen zweiten Satzes) soll der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, für die Landtagswahl die briefliche Stimmabgabe einführen und den im Ausland lebenden Bürgern die Teilnahme an der Landtagswahl ermöglichen zu können.

Zu Z 2:

Mit der Neufassung von Art. 95 Abs. 3 B-VG (Einfügung eines neuen dritten Satzes) sollen in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für die Nationalratswahl die außerhalb des Landes lebenden Landesbürger in die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise einbezogen werden können.

Zu Z 3:

Mit der Neufassung von Art. 17 Abs. 2 B-VG (Einfügung eines neuen zweiten und fünften Satzes soll der Landesgesetzgeber ermächtigt werden, für die Wahlen in den Gemeinderat die briefliche Stimmabgabe einführen und den im Ausland lebenden Bürgern die Teilnahme an der Wahl ermöglichen zu können.

C) EU-Konformität:

Die angestrebten Änderungen stehen nicht in Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

D) Finanzielle Auswirkungen:

Bei entsprechender Inanspruchnahme der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe und der Einbeziehung von im Ausland lebenden Wahlberechtigten wird sich für die Länder und Gemeinden - sofern sie von der Ermächtigung Gebrauch machen - ein geringfügiger Mehraufwand durch die Herstellung zusätzlicher Wahlkarten ergeben.

Es wird das Verlangen gestellt, diesen Antrag gemäß § 21 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Bundesrates dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln